

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1842**

14 (19.2.1842)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 14.

Samstag den 19. Februar

1842.

Bekanntmachung.

Nro. 1010. II. Senat. In Sachen des Sprachlehrers Herrmann in Mannheim, Klägers, Appellaten, gegen den Kunstverein daselbst, resp. dessen Vorstand, den Großherzoglich Badischen Generallieutenant Freiherrn von Stockhorn und Genossen, Beklagte, Appellanten, wegen Herausgabe eines Bildes, wird, da der gegenwärtige Aufenthalt des Appellaten hier unbekannt ist, das diesseitige Decret vom 11. November v. J. Nro. 13462 — 64, des Inhalts:

„Nachdem der Appellat, Sprachlehrer Herrmann in Mannheim, gegen die Bitte um Sicherheitsleistung innerhalb der mit diesseitigem Decrete vom 2. September l. J. Nro. 10410 bestimmten Frist keine Einwendungen vorgebracht hat, so wird nunmehr auf gegentheiliges Anrufen die von dem Appellaten für die Prozeßkosten zu leistende Caution auf 50 fl. festgesetzt, und demselben aufgegeben, für diesen Betrag binnen 28 Tagen ordnungsmäßig Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls das Beruhen der Verhandlungen verfügt werden soll —“

mit der weiteren Auflage an den Appellaten öffentlich bekannt gemacht, innerhalb der gleichen Frist einen Insinuations-Mandatar nach Vorschrift der §§ 279 — 281 der Prozeßordnung dahier aufzustellen, widrigenfalls ein solcher auf Gefahr und Kosten des Appellaten von Amtswegen bestellt werden würde. Verfügt, Rastatt den 27. Januar 1842,

beim Großherzoglich Badischen Hofgerichte des Mittelrheinkreises.

v. Beust.

vd. Hildebrandt.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

Kork. [Straferkenntniß.] Rekrut Johann Georg Kreuter von Willstätt hat sich auf die öffentliche Aufforderung vom 27. December v. J. nicht gestellt. Derselbe wird daher der Refraction für schuldig erkannt, des Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und, unter Vorbehalt der persönlichen Bestrafung im Betretungsfall, in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verurtheilt.

Kork, den 14. Februar 1842.

Großherzogliches Bezirksamt.

v. Neubronn.

Gerlachshheim. [Straferkenntniß.] Der Conscriptionspflichtige Michael Reckermann I. von Distelhausen, Altersklasse 1839, Loos-Nro. 16, ist auf die diesseitige Aufforderung vom 20. Jan.

v. J. Nro. 1515 bis jetzt immer noch nicht erschienen, um seiner außerordentlichen Conscriptionspflicht Genüge zu leisten.

Derselbe wird daher als Refractair erklärt, in die gesetzliche Geldstrafe von 800 fl. verfällt und außerdem seine persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten. B. R. W.

Gerlachshheim, den 8. Februar 1842.

Großherzogl. Bezirksamt.

G a s s.

Hornberg. [Straferkenntniß.] Mathias Haas von St. Georgen und Joh. Deusch von Reichenbach werden, da dieselben ungeachtet der öffentlichen Vorladung sich nicht gestellt haben, um ihrer Conscriptionspflicht Genüge zu leisten, des Verbrechen der Refraction für schuldig erkannt und deshalb jeder in eine Geldstrafe

von 800 fl. verfällt, so wie deren persönliche Bestrafung auf den Betretungsfall vorbehalten.

Hornberg, den 12. Februar 1842.
Großherzogliches Bezirksamt.
Bausch.

Durlach. [Straferkenntniß.] Nachdem folgende zur ordentlichen Conscription pro 1842 gehörige Individuen, als:

- L. No. 1. Georg Ad. Rau von Auerbach,
= 56. Ludwig Kolb von Singen,
= 68. Paul Schell von Jöhlingen,
= 113. Gottlieb Karcher von Spielberg,
= 126. Joh. Ad. Hepprich v. Weingarten,
= 134. Ludwig Laubscher von da,
= 184. Friedrich Korn v. Wilferdingen,
= 242. Peter Roug von Palmbach,

bei der Affentirungs-Tagfahrt ausgeblieben sind und auch inzwischen auf die öffentliche Aufforderung vom 16. November v. J. Nro. 22581 sich nicht gestellt haben, so werden dieselben als Refractairs in die gesetzliche Strafe von 800 fl. für jeden verfällt, ihres Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und weitere Bestrafung auf persönliches Betreten vorbehalten.

Durlach, den 14. Februar 1842.
Großherzogl. Oberamt.
Baumüller.

Bühl. [Diebstahl.] Dem Jakob Diethelm, Oberfärber in der Massenbach'schen Fabrik dahier, wurden in der Zeit vom 26. bis 29. v. M. aus seinem Kleiderkasten

- a) eine noch ziemlich neue Atlasweste,
- b) eine noch fast ganz neue schwarze Tuchweste und
- c) eine Tabackspfeife mit hornenem Rohr und Wasserjack und einem Porzellankopf, auf welchem sich ein Gemälde, eine Indianerin vorstellend, befindet,

entwendet; was wir behufs der Fahndung, sowohl auf den Thäter als auf die entwendeten Gegenstände, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bühl, den 7. Februar 1842.
Großherzogliches Bezirksamt.
Ruth.

(1) Offenburg. [Aufforderung.] Vor ungefähr 4 Wochen ließ ein unbekannter Israelite in der Behausung des Joseph Better von Zunsweier einen zwilchenen Sack liegen, in welchem sich ein neues, roth gestreiftes, 23 Ellen langes und etwas über 1 1/4 Elle breites Stück Kölsch befand. Bis heute hat der unbekannte Israelite obigen Sack nebst Kölsch nicht wieder abgeholt,

und es ist höchst wahrscheinlich, daß diese Gegenstände entwendet worden; weshalb wir alle Diejenigen, welche Eigenthumsansprüche hieran haben, auffordern, sich binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle zu melden.

Offenburg, den 14. Februar 1842.
Großherzogl. Oberamt.
Braunstein.

Offenburg. [Fahndungsnachtrag.] Bezüglich auf unser Fahndungsschreiben vom 9. d. M. Nro. 3492, das dem Dominik Mösche von Zunsweier entwendete Bett betreffend, bringen wir nachträglich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bestohlene unterdessen in den Besitz des ihm entwendeten Oberbettes gekommen, und daß ihm nur noch der Anzug zum Oberbett und zum Pfulben, so wie das Leintuch fehle; weswegen die Fahndung nur noch auf diese Gegenstände fortzusetzen ist.

Offenburg, den 14. Februar 1842.
Großherzogl. Oberamt.
Braunstein.

Karlsruhe. [Straferkenntniß.] Die Conscription pro 1842 betreffend, werden die Conscriptionspflichtigen Ludwig Raber von Blankenloch und Ludwig Alexander Matthäus Böhlinger von Mühlburg, da sie sich innerhalb der in der Edictal-Citation vom 4. v. M. Nro. 140 anberaumten Frist nicht gestellt haben, hiermit der Refraction für schuldig erkannt, daher ihres Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Geldstrafe von 800 fl. verfällt, ihre persönliche Bestrafung aber auf Betreten vorbehalten.

Karlsruhe, den 6. Februar 1842.
Großherzogl. Landamt.
v. Fischer.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

im Bezirksamt Ueberlingen

(1) zwischen der Spitalverwaltung und der Gemeindevrechnung in Ueberlingen, rücksichtlich des Zehntens auf der Gemarkung Urzenreute;
im Bezirksamt Hüfingen

(1) zwischen der Pfarrei Sumpfohren und einigen Zehntpflichtigen von Neudingen;
im Bezirksamt Radoßzell

(2) des dem Großh. Aerar auf der Gemarkung Schienen zustehenden Zehntens;

im Bezirksamt Buchen

(1) zwischen der Fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Domainenkanzlei und dem Besitzer der Gieser Märkerschaft;

im Bezirksamt Breisach

(2) zwischen den freiherrlich Ignaz v. Gleichenstein'schen Relicten und der Gemeinde Rothweil, rücksichtlich des den Erstern in Rothweil zustehenden großen Frucht- und Weinzehntens;

im Stadt- u. Landamt Wertheim

(2) des der Fürstl. Löwenstein'schen gemeinschaftlichen Rentei Wertheim auf der Gemarkung Nassig zustehenden Zehntens;

im Oberamt Heidelberg

(3) zwischen der kathol. Pfarrei Handschuchsheim und der Gemeinde Handschuchsheim.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenstück, Stammgutsheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach den in den §§. 74 und 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

(3) Karlsruhe. [Die Brod- und Fourrage-Lieferung für das Großherzogl. Militär betreffend.]

1) Die Lieferung

a) des Brodes für die Garnisonen Rastatt, Karlsruhe mit Gottesau, Durlach, Bruchsal, Kislau und Mannheim, und

b) der Fourrage für die Garnisonen Rastatt, Karlsruhe mit Gottesau, Mannheim und Durlach, in den Monaten April, Mai und Juni 1842 soll auf Soumission an den Wenigstnehmenden, insofern die Preise sich billig herausstellen, und die Verhältnisse der Soumittenten die nöthige Sicherheit gewähren, begeben werden.

2) Zur Brodlieferung sind nur bürgerlich anständige Mehlhändler und Bäckermeister befähigt.

3) Die Lieferungs-Bedingnisse können bei den betreffenden Garnisons-Commandantchaften und dem diesseitigen Secretariat eingesehen werden; jede Soumission, welche Abweichungen oder Vorbehalte dagegen bedingt, wird als nicht geschehen betrachtet werden.

4) Keine Soumission darf Angebote für zwei oder mehrere Garnisonen zugleich enthalten, sondern für jede einzelne Garnison ist eine besondere Soumission, sowohl auf Brod als Fourrage, einzureichen; Karlsruhe und Gottesau gelten jedoch für eine Garnison.

5) Die Soumissionen müssen auf dem Umschlag die Bezeichnung "Brod- und Fourrage-Lieferung" enthalten und das Angebot in deutlichen Zahlen und insbesondere mit Worten ausdrücken. Rücksichtlich des Preises der Fourrage-Rationen ist zu specificiren, wie viel davon für Haber, Heu und Stroh gerechnet wird.

Ist der angebotene Lieferungspreis nicht mit Worten deutlich ausgedrückt, so wird die Soumission nicht berücksichtigt.

6) Wenn zwei oder mehrere Individuen die Lieferung des Brodes oder der Fourrage für eine Garnison übernehmen wollen, so müssen sie sich sämmtlich in der einzureichenden Soumission unterschreiben.

7) Diese Lieferanten, und ebenso Diejenigen, welche eine Lieferung in Folge gleicher Gebote mit ihrer Zustimmung gemeinschaftlich zugeschlagen erhalten, sind dafür sammtverbindlich, auch kann an jeden Einzelnen für sämmtliche Theilhaber der Lieferung gültige Zahlung geleistet werden.

After- Accorde und Unter-Lieferanten oder spätere Uebertragung der erstandenen Lieferung werden nicht zugelassen, sondern Derjenige, dem die Lieferung übertragen wird, muß dieselbe unter Erfüllung der bestehenden Bedingungen selbst besorgen.

8) Acht Tage vor dem hierunter bemerkten, zur Eröffnung der Soumissionen bestimmten Termin muß jeder Soumittent ein amtlich beglaubigtes Vermögens- oder Bürgschafts- und Leumundszeugniß an das Großherzogl. Kriegsministerium einsenden, widrigenfalls auf das Gebot bei der Soumissions-handlung keine Rücksicht genommen, solches vielmehr als nicht vorhanden angesehen wird. Auch diejenigen Soumissions-Eingaben, denen diese Zeugnisse nachträglich zwar beigefügt sind, jedoch acht Tage vorher dem Großherzogl. Kriegsministerium nicht vorgelegt worden waren, werden nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme hiervon kann nur auf Nachsuchen von bekannten Soumittenten stattfinden, welchen mehrfache Lieferungen übertragen waren, und die über die Befreiung dieser Nachweisung eine schriftliche Ausfertigung von Großherzoglichem Kriegsministerium erhalten, welche dann der Soumission beizuschließen ist.

9) Das Vermögens-zeugniß muß unter Andern ausdrücklich beurlunden, daß der Soumittent die nöthigen Mittel besitzt, für einen Monat den Fourragebedarf für 600 Pferde und beziehungsweise für einen Monat den Brodbedarf der betreffenden Garnison unverzüglich und noch vor dem Anfang der Lieferungszeit oder den Geldwerth dafür

auf Verlangen der Militär-Verwaltung herbeizuschaffen.

10) Die Eröffnung der Soumissionen geschieht Dienstag den 1. März 1842, Vormittags 10 Uhr, und zwar öffentlich im Beisein derjenigen Soumittenten, welche 8 Tage vorher das obige Vermögens-Zeugniß an das Großh. Kriegsministerium eingekendet haben.

11) Die Soumissionsverhandlung beginnt damit, daß die Namen der durch Vermögens- und ionstige Zeugnisse nach Vorschrift legitimirten Lieferungs-liebhaber laut abgelesen, und ihnen der Beschluß des Großherzogl. Kriegsministeriums darüber, daß diese ihre Legitimation für genügend erachtet ist und sie darum zur Soumission zugelassen seien, verkündet. Die Namen Derjenigen, deren Zeugnisse nicht für genügend befunden worden sind, werden nicht genannt, ihre etwaigen Soumissionen aber auch nicht berücksichtigt.

12) Zur Erleichterung der Soumittenten wird in dem Kriegsministerial-Gebäude eine verschlossene Soumissions-Lade aufgehängt werden, in welche bis 10 Uhr Morgens noch Soumissionen eingelegt werden können. Nach Wegnahme dieser Lade zur bestimmten Stunde wird kein Gebot mehr angenommen, und die urkundliche Eröffnung der Soumissionen findet unverzüglich Statt. Vor diesem Zeitpunkt wird keine der eingelegten Soumissionen herausgenommen oder geöffnet werden.

13) Die Soumittenten bleiben jedenfalls innerhalb der nächstfolgenden 10 Tage, vom Tag der Soumissionseröffnung an gerechnet, an ihre Angebote gebunden.

Karlsruhe, den 2. Februar 1842.

Kriegsministerial-Secretariat.
Fesenbeckh.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismittel, zu bezeichnen, wobei

bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Richterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Achern

(3) von Oberachern, an den in Gant erkannten Lazarus Blust, auf Samstag den 5. März d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei. — Aus dem

Bezirksamt Bretten

(1) von Bretten, an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Joseph Amberger, auf Mittwoch den 2. März d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Gerichtskanzlei.

Freiburg. [Gläubiger-Vorladung.] Der ledige volljährige Johann Baptist Wagner von Hugstetten ist willens, nach Nordamerika auszuwandern; weshalb wir auf

Mittwoch den 23. d. M.,

frühe 9 Uhr, Schuldenliquidation anberaumen und hiezu dessen Gläubiger mit dem Anfügen vorladen, daß sie sich die aus unterlassener Anmeldung ihrer Ansprüche entstehenden Nachteile selbst beizumessen haben.

Freiburg, den 9. Februar 1842.

Großherzogliches Landamt.
Wesel.

Eppingen. [Präklusivbescheid.] In Sachen mehrerer Gläubiger gegen Simon Mildenberger's Verlassenschaft in Eichelberg, wegen Forderung und Vorzug, werden alle Diejenigen, welche ihre Forderungen in der heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Eppingen, den 10. Februar 1842.

Großherzogl. Bezirksamt.
Lacoste.

(2) Karlsruhe. [Gläubiger-Aufforderung.] Die Ehefrau des muthmaßlich nach Amerika entwichenen Gregor Faber von Darlanden hat sich bei der Vermögensaufnahme ihre Erklärung wegen Gemeinschaftstheilnahme oder Entfugung vorbehalten und den Antrag gestellt, die noch unbekanntem Gläubiger des Entwichenen zur Liquidation ihrer Forderungen aufzufordern. Es werden daher alle Diejenigen, welche an das gegenwärtige Vermögen des entwichenen Gregor Faber von Darlanden einen Anspruch zu machen haben, aufgefordert, solche

Dienstag den 22. d. M.,

Vormittags 9 Uhr, vor dem Distrikts-Notar Reich im Rathhause zu Daglanden entweder in eigener Person oder durch gehörig Bevollmächtigte unter Vorlage der Beweisurkunden anzumelden und richtigzustellen, widrigenfalls den Richterscheinenden ihre Ansprüche nur auf das künftige Vermögen des Entwichenen erhalten werden können.

Karlsruhe, den 8. Februar 1842.
Großherzogliches Landamt.
v. Fischer.

Stühlingen. [Tagfahrtverlegung.] In Gantsachen des frühern Bezirksfchuldentilgungs-Cassiers, Heiligenvogt Johann Michael Mayer von Stühlingen, wird zum Schulden-Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag den 1. März,
Mittwoch den 2. März,
Donnerstag den 3. März und
Freitag den 4. März,

frühe 8 Uhr, dahier festgesetzt, wozu die Gläubiger unter dem mit Verfügung vom 25. Jänner Nro. 511 angedrohten Rechtsnachtheile vorgeladen werden.

Stühlingen, den 1. Februar 1842.
Großh. Bad. F. F. Bezirksamt.
Frey.

Mundtods-Erklärungen und Entmündigungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung folgenden im ersten Grade für mundtods erklärten und entmündigten Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. — Aus dem

Bezirksamt Bühl

(1) von Neuweier, dem ledigen Mathäus Schmalz, welcher wegen verschwenderischen Lebenswandels im ersten Grade für mundtods erklärt und ihm der Bürger Wendelin Schmalz von da als Beistand beigegeben wurde.

(3) von Leiberstung, dem ledigen Xaver Kleinhanß, welcher wegen Verschwendung im ersten Grade für mundtods erklärt und ihm in der Person des Bernhard Droll von da ein Beistand aufgestellt wurde. — Aus dem

Bezirksamt Hüfingen

(2) von Donaueschingen, dem Andr. Schleicher, welcher wegen verschwenderischen Lebenswandels im ersten Grade für mundtods erklärt und ihm der Schreiner Joseph Raus als Pflieger beigeordnet wurde.

(1) Baden. [Edictalladung.] Wilh. Ludwig Heinrich Augustin Veron aus Mans in Frankreich ist am 14. Juli 1840 dahier mit Hinterlassung eines Vermögens von 103 fl. 7 fr. gestorben. Seine bekannten nächsten Verwandten haben die Erbschaft ausgeschlagen, und, darauf gestützt, hat die Großh. Staatsgüterverwaltung um Einsetzung in die Gewähr nachgesucht.

Mit Rücksicht auf Landrechts§ 770 und P. D. § 779, 275 und 276 werden daher alle Diejenigen, welche an diesen Nachlaß Ansprüche machen können und wollen, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls sie nur denjenigen Theil der Masse später anzusprechen hätten, der nach Befriedigung der Gläubiger auf die Großherzogl. Staatsgüterverwaltung gekommen ist.

Baden, den 4. Februar 1842.
Großherzogliches Bezirksamt.
Bilharz.

(3) Lahr. [Öffentliche Vorladung.] Klage in Sachen des Accisors Eggß von Niederschopfheim gegen Michael Schaller von Oberschopfheim, Vertragserfüllung betreffend. —

Unterm 16. April 1837 hat Johann Eggß von Niederschopfheim dem Beklagten eine in Oberschopfheim gelegene Behausung nebst Zubehörden, so wie $\frac{1}{4}$ Sester im Hübschhams in Oberschopfheimer Gemarkung belegene Aeben, um die Summe von 350 fl. abgekauft.

In jenem Kaufvertrage wurde die Bestimmung aufgenommen, daß Käufer dem Verkäufer die Hälfte der Kaufgegenstände zu unentgeltlicher Bewohnung und resp. Benutzung, jedoch nur für seine Person, zu überlassen habe. Auf diese Nutzung hat nun der Beklagte am 10. Mai v. J. zum Vortheile des Klägers verzichtet und am 18. Mai mit dem Kläger die Uebereinkunft getroffen, ihm vieler empfangener Wohlthaten wegen die genannten Kaufgegenstände als reines unbelastetes Eigenthum zu überlassen, wogegen dieser ihm 5 fl. 24 fr. zu zahlen habe.

In Folge dessen hat Kläger seine Verbindlichkeiten längst schon erfüllt, Beklagter ist dagegen mit Erfüllung der seinigen im Rückstande geblieben, indem heute noch die genannten Kaufgegenstände mit dem Wohnungs- und resp. Benutzungsrecht belastet sind. Ich bitte daher Ladung auf diese Klage zu verfügen, und am Schlusse der Verhandlungen durch Urtheil auszusprechen:

„Der Beklagte sei schuldig, die unterm 18. Mai mit dem Kläger getroffene Uebereinkunft

zu halten, und habe dem zufolge demselben die ihm unterm 16. April 1837 verkauften Liegenschaften, bestehend in einem Hause nebst Zubehörenden mit $\frac{1}{4}$ Sester Neben als ein freies unbelastetes Eigenthum zu überlassen, und sämtliche Kosten dieses Streitens zu tragen.“

Beschluß.

Diese Klage wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und der Beklagte, welcher sich auf flüchtigem Fuße befindet, aufgefordert, sich darauf innerhalb 4 Monaten um so gewisser bei diesseitigem Gerichte vernehmen zu lassen, als sonst der thatsächliche Vortrag des Klägers für zugestanden und jede Schutzrede des Beklagten für veräußert erklärt wird.

Loth., den 3. Februar 1842.

Großherzogliches Oberamt.
Kolb.

Erbovorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen Jahresfrist sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. — Aus dem

Bezirksamt Bretten

(3) von Ruffbaum, Johann Leonhard Freiburger, welcher seit 1826 von Haus an unbekanntem Orten abwesend ist. Aus dem

Oberamt Offenburg

(3) von Appenweier, Elisabetha Hettig, welche sich vor 28 Jahren von Hause entfernte, um sich angeblich nach Frankreich zu begeben und dort zu verheirathen, und bis daher keine Nachricht von sich gegeben hat.

(2) Buchen. [Aufforderung. Die Erbtheilung auf Ableben der ledigen, 68 Jahre alten Barbara Seitz zu Schlierstadt betreffend.] Die Kinder des verstorbenen Simon Weber, natürlichen Sohnes der ledig verstorbenen Barbara Seitz von Schlierstadt, haben, nachdem sich auf die diesseitige Edictalladung vom 22. Juli v. J. Nro. 14313 der näher erbberichtigte Bruder der Verlebten, Joh. Ignaz Seitz, oder dessen Leibeserben, zur Erbschaft der Barbara Seitz in der präfixirten Frist nicht angemeldet hatten, ihre desfallsigen außerordentlichen Erbsprüche geltend gemacht und um Einsetzung in die Gewahr des Nachlasses ihrer natürlichen Großmutter nachgesucht.

Demzufolge werden alle Diejenigen, welche gegen dieses Gesuch Einsprache machen können und wollen, aufgefordert, dieselben, resp. ihre Ansprüche, dahier binnen 3 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls dem Antrage der Bittsteller entsprochen werden würde.

Buchen, den 20. Januar 1842.

Großh. Bad. J. Keim. Bezirksamt.
Lichtenauer.

Baden. [Erbovorladung.] Die unbekanntem Gesetzes-Erben der am 8. Jänner 1842 dahier ledig verstorbenen Dienerin Nannette Boll, gebürtig von Kreuzthal bei Würzburg, werden öffentlich vorgeladen, binnen Frist

von 3 Monaten

hier zu erscheinen und ihre Erbsprüche an den in 1947 fl. 21 fr. bestenden Vermögens-Nachlaß glaubhaft darzuthun, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Baden, den 5. Februar 1842.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Bogel.

Gengenbach. [Verschollenheits-Erklärung.] Da Schneidergeselle Maximilian Ludwig Anton Spies von Berghaupten in Gemäßheit der diesseitigen Aufforderung vom 20. Jänner v. J. No. 547 keine Nachricht gegeben und über sein Vermögen nicht verfügt hat, so wird er für verschollen erklärt und das Vermögen seinen erbfähigen Verwandten ausgefolgt.

Gengenbach, den 7. Februar 1842.

Großherzogl. Bezirksamt.
Wasmer.

Kauf-Anträge.

(3) Ling, Amts Rheinbischofsheim. [Holzversteigerung.] Die hiesige Gemeinde läßt am Dienstag den 22. d. M., Morgens 8 Uhr, in ihrem Korler Waldantheil im dicksjährigen Holzschlag 30 Stämme aufrechtstehende Holländer-Eichen größter Qualität auf dem Plage versteigern.

Die Zusammenkunft ist auf der Hiebstelle, und die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Ling, den 7. Februar 1842.

Bürgermeisteramt.

Baas.

vd. Heydt,
Rathschreiber.

(1) Bruchsal. [Pappelbäume-Versteigerung.] Nach hohem Hofdomänenkammer-Beschluß vom 22. December 1841 Nro. 22649 werden bis

Donnerstag den 24. d. M.

in der Grabener Allee 170 Pappelbäume, welche zu Nutz-, Bau- und Brennholz sich eignen, und bereits ausgezeichnet und numerirt sind, stammweise versteigert. Die Liebhaber wollen sich frühe um 8 Uhr auf dem Zieglerweg dahier einfänden.

Bruchsal, den 11. Februar 1842.

Großherzogl. Domainenverwaltung.

Siehl.

(3) Karlsruhe. [Haus- und Bierbrauerei-Versteigerung.] Aus der Verlassenschaft des hiesigen Bürgers und Bierbrauers Wilhelm Sautter wird dessen unten beschriebenes Wohnhaus sammt Bierbrauereieinrichtung, in dem fraglichen Hause selbst, künftigen Montag den 21. Februar l. J., Nachmittags 3 Uhr, einer wiederholten Versteigerung, der Erbvertheilung wegen, ausgesetzt.

Im Falle ein annehmbares Gebot geschieht, wird keine weitere Versteigerung vorgenommen werden.

Beschreibung des Hauses mit Zugehörde:

Ein zweistöckiges Wohnhaus, Nro. 39 der Baldhornstraße, mit einem zu Wohnungen eingerichteten Seitenbau und einem Hinterbau, worin sich Wohnungen, Brauereieinrichtung und Pferdestallungen befinden, zwei gewölbten und einem Balkenkeller, einem Schweinstall, einer Kegelbahn und einem Hof mit zwei Eingängen — einen von der Baldhornstraße, den andern von der neuen Zähringer-Straße — einerf. Maurer Kiefer, anderseits Graveur Gaugrich.

Karlsruhe, den 29. Januar 1842.

Großherzogliches Stadtratsrevisorat.

G. Gerhard.

vd. Rida,
Distrikts-Notar.

(3) Bodersweier, Amts Rheinbischofsheim. [Liegenschaftsversteigerung.] Aus der Santmasse des verstorbenen Bürgers und Schusters Joh. Hemmler II. v. hier werden mit Vorbehalt gantlicherlicher Ratification folgende Liegenschaften, nämlich:

- 1) $\frac{1}{2}$ Sester Hof, Hausplatz und Garten im hiesigen Ort, neben Maria Brunk, oben ein Graben, unten die Gasse, sammt der darauf erbauten anderthalbstöckigen Behausung, tagirt zu 300 fl.,

- 2) $1\frac{1}{2}$ Sester Acker im Biegen, neben Georg Karch und Michael Karch, oben Abwender, unten Gemeindegut, tagirt zu 80 fl.,

Donnerstag den 24. Februar d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem Rathhause dahier zu Eigenthum versteigert, wozu die Steigliebhaber hiermit eingeladen werden.

Bodersweier, den 28. Januar 1842.

Das Bürgermeisteramt.

Hemmler..

(2) Berghaupten, Amts Gengenbach. [Liegenschaftsversteigerung.] Dem Lorenz Kopf dahier werden seine Liegenschaften, als:

- 1) ein halbes Wohnhaus mit Scheuer und Stallung im Thale, neben Bernhard Resch und sich selbst,
- 2) ein beim Haus sich befindlicher gewölbter Keller,
- 3) ein Sester Baumgarten beim Haus und
- 4) ein Sester Acker auf den Beetäckern, neben Johann Benz und Bernhard Resch,

Dienstag den 1. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf der Rathsstube dahier im Wege gerichtlichen Zugriffs öffentlich versteigert und bei erreicht werdendem Schätzungspreise endgültig zugeschlagen.

Berghaupten, den 6. Februar 1842.

Bürgermeisteramt.

Wagner.

(2) Bruchsal. [Liegenschaftsversteigerung.] Dem Johann Hasmann, Michael's Sohn, von hier werden in Folge richterlicher Verfügung vom 17. November v. J. Nro. 23572

Donnerstag den 3. März d. J.,

Abends 7 Uhr, im Wirthshause zum Wolf dahier $5\frac{1}{2}$ Ruthen Haus, Scheuer und Stallung in der Kolbengasse, neben Margaretha Winter's Erben und Franz Hillenbrand,

- 1 Viertel 30 Rth. Acker im vordern Rinne-thal, links am Weg, einerf. Rain, anderseits Felix Weiß,

- 2 Viertel 11 Ruthen Acker in der Scheuhölle links, einerf. Angewann, anderf. Franz Hillenbrand,

- 2 Brtl. Acker rechts am Büchenauer Weg, einerseits Peter Weiß, anderf. Johann Lorenz,

1 Viertel 2 Rth. Wiegert im obern Weiherberg, rechts am Flüßel, einerseits Mathias Karcheter, anderf. Franz Felix Weiß, im Zwangswege öffentlich versteigert und end-

gültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis und darüber erzielt wird.

Bruchsal, den 1. Februar 1842.
Bürgermeisteramt.
Göldner.

Bekanntmachungen.

(1) Ettligen. [Vacante Stellen.] Es sind bei diesseitigem Amte die Stellen eines Actuars mit ungefähr 550 fl., und eines Diurnisten mit 250 fl. und etwas Accidenzien vacant geworden, welche sogleich wieder besetzt werden können. Die Bewerber um eine oder die andere dieser Stellen, wovon das Actariat mit einem schon etwas geübten Rechtspraktikanten besetzt werden soll, wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse an den unterzeichneten Amtsvorstand wenden.

Ettligen, den 11. Februar 1842.
Großherzogliches Bezirksamt.
Wundt.

(1) Philippäburg. [Offene Assistentenstelle.] Durch hohen Regierungsbeschluss vom 5. d. M. Nro. 3575 sind wir ermächtigt worden, zur Aufstellung von Zehnt-Schuldentilgungsplänen, Fertigung von Voranschlägen und Gemeinde-Rechnungen zc. einen Assistenten auf ein Jahr anzustellen. Befähigte Subjecte wollen sich daher in Bälde in frankirten Briefen unter Anschluss ihrer Zeugnisse melden.

Es versteht sich wohl, daß die Anmeldungen jener Theilungs-Commissaire nur berücksichtigt werden können, welche zur Uebernahme einer Assistentenstelle nach der höchsten Verordnung vom 25. Nov. v. J., § 22, für befähigt erklärt sind.

Philippäburg, den 8. Februar 1842.
Großherzogl. Amtsrevisorat.
Becker.

(2) Thiengen. [Dienst Antrag.] Bei hiesiger combinirter Verrechnung ist die erledigte erste Gehülfsstelle mit einem Gehalte von 450 fl., welcher nach Umständen auf 500 fl. erhöht wird, mit einem geschäftsgewandten Cameral-Praktikanten oder Cameral-Assistenten sogleich oder spätestens binnen einem Vierteljahre zu besetzen. Die hierzu Lusttragenden wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse alsbald hierher wenden.

Thiengen, den 10. Februar 1842.
Großh. Domainen-Verwaltung und Forstkasse.
Beutter.

(3) Hornberg. [Dienst Antrag.] Die erste Gehülfsstelle mit dem Gehalt von 500 fl. ist nach Umfluß von 3 Monaten zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe werden ersucht, sich in Bälde an den unterschriebenen Dienst-Vorstand zu wenden.

Hornberg, den 18. Jänner 1842.
Großherzogl. Obereinnehmeri.
K. H. Vermeitinger.

(1) Rappenu. [Kapitalausleihen.] Bei der unterzeichneten Kasse können sogleich 400 fl. gegen doppelte Versicherung auf einen Posten oder theilweise ausgeliehen werden.

Ludwigsalme bei Rappenu, den 4. Feb. 1842.
Großherzogliche Hülfsfonds-kasse.

Karlsruhe. [Kapitaldarleihen.] Bei den diesseitigen kleineren Stiftungen liegen wieder geringere Kapitalposten von 150 bis 300 fl. zum Ausleihen auf gerichtliche Pfandurkunden mit doppeltem Verlag, zu 5 pEt. verzinslich, bereit. Wenn Diejenigen, welche Gebrauch davon machen wollen, uns pfandgerichtliche Verlags-scheine (Tagationen) zusenden, so werden unsere Bedingungen unverzüglich an das betreffende Bürgermeisteramt gefendet werden.

Karlsruhe, den 25. Jänner 1842.
Großh. vereinigte Stiftungen-Verwaltung.
Lange Straße Nro. 235.

(2) Honau, Amts Rheinbischofsheim. [Kapital auszuleihen.] Bei der Gemeindeverrechnung Honau können sogleich 1000 fl. auf einen Posten oder theilweise gegen 5 pEt. Zins und doppelte gerichtliche Versicherung ausgeliehen werden. Honau, den 18. Jänner 1842.

Die Gemeindeverrechnung.

(2) Karlsruhe. [Nachricht.] Bei unterzeichnetem Bureau sind folgende Kapitalien zum Ausleihen angegeben:

200 fl., 300 bis 700 fl., mehrere von 850 bis 1500 fl., 2000 fl., 2050 fl., 3000 fl., 6000 fl. und 35000 fl. bis 1. März d. J., zu 4 pEt.

Die gewiß sehr mäßig berechnete Provision von 30 kr. für's erste 100 fl. und für jedes weitere 100 fl. mit 10 kr. hat der Darlehenssuchende zu entrichten.

Karlsruhe, den 1. Februar 1842.
Oeffentliches Geschäfts-Bureau von
W. Koelle.
Kasernenstraße Nro. 4.